



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 28. September 2012 (15.10)
(OR. en)**

**11893/12
ADD 1**

PV CONS 41

ADDENDUM zum ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3180. Tagung des Rates der Europäischen Union (ALLGEMEINE
ANGELEGENHEITEN) vom 26. Juni 2012 in Luxemburg**

TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN¹

Seite

Liste der A-PUNKTE (Dok. 11665/12 PTS A 63 + ADD 1)

- Punkt 1: Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (Neufassung) [erste Lesung] (GA + E) 4
- Punkt 2: Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Ausgabe von Euro-Münzen [erste Lesung] (GA) 5
- Punkt 3: Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates [erste Lesung] (GA + E) 5
- Punkt 4: Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über Änderungen des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) zwecks Ausdehnung des geografischen Tätigkeitsbereichs der EBWE auf den südlichen und östlichen Mittelmeerraum [erste Lesung] (GA) 6
- Punkt 5: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates [erste Lesung] (GA) 6
- Punkt 6: a) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 hinsichtlich der elektronischen Kennzeichnung von Rindern und zur Streichung der Bestimmungen über die freiwillige Etikettierung von Rindfleisch [erste Lesung] (GA)
b) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG des Rates hinsichtlich der elektronischen Datenbanken, die Teil der Überwachungsnetze in den Mitgliedstaaten sind [erste Lesung] (GA) 7
- Punkt 7: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung einer Übergangsregelung für bilaterale Investitionsabkommen zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern [erste Lesung] 7

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

Punkt 8:	a) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische Risikokapitalfonds (EuVECA) [erste Lesung] (GA)	
	b) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (EuSEF) [erste Lesung] (GA).....	8

TAGESORDNUNGSPUNKTE (Dok. 11664/1/12 REV 1 OJ CONS 41)

Punkt 3:	Legislativpaket zur Kohäsionspolitik [erste Lesung].....	8
Punkt 4:	Neuer mehrjähriger Finanzrahmen	8

*
* *

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

A-PUNKTE

1. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (Neufassung) [erste Lesung] (GA + E)

PE-CONS 12/12 ENV 183 WTO 83 MI 161 CODEC 577 OC 117
+ REV 1 (hu)

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und erließ bei Stimmenthaltung der irischen Delegation den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Rechtsgrundlage: Artikel 192 Absatz 1 und Artikel 207 AEUV).

Erklärung der Europäischen Kommission

"Die Kommission stellt fest, dass im Titel von Artikel 5 auf die "Beteiligung der Union am Übereinkommen" verwiesen wird, wohingegen in Absatz 1 allgemeiner von der "Beteiligung am Übereinkommen" die Rede ist, das "in die gemeinsame Verantwortung der Kommission und der Mitgliedstaaten" fällt. Wie erinnerlich nimmt die Kommission nach Artikel 17 Absatz 1 EUV außer in den nicht unter die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik fallenden Bereichen die Vertretung der Union wahr. Daher ist die Kommission der Auffassung, dass mit "gemeinsame Verantwortung der Kommission und der Mitgliedstaaten" in Artikel 5 Absatz 1 nicht die Vertretung der Union gemeint ist, wie aus dem Titel vielleicht geschlossen werden könnte. Vielmehr muss bei der Auslegung von Artikel 5 Absatz 1 die in den Verträgen festgelegte Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten beachtet werden."

Erklärung Irlands

"Nach Ansicht Irlands ist es nicht gelungen, mit den Ausfuhrausnahmebestimmungen in Artikel 14 Absatz 7 die Belange des Umwelt- und Gesundheitsschutzes auf der einen und der Wettbewerbsfähigkeit und des Handels auf der anderen Seite in ausgewogener Weise zu berücksichtigen. Dies war ein wichtiges Anliegen, das – wie mehrere Parteien bei früheren Konsultationen hervorgehoben haben – in den Verhandlungen über die Neufassung der Verordnung beachtet werden müsse. Irland befürchtet, dass die Bestimmungen, wie sie nun zur Annahme vorliegen, EU-Erzeuger weiterhin wirksam davon abhalten werden, bestimmte in Anhang I Teil 2 genannte Chemikalien in Drittländer auszuführen, während die Verwendung derselben Chemikalien für denselben Zweck in der EU weiterhin erlaubt ist. Diese Beschränkung dürfte dazu führen, dass die Versorgung der Drittländer mit den betreffenden Chemikalien stattdessen von nicht in der EU ansässigen Erzeugern übernommen wird, mit negativen Folgen für die EU-Erzeuger und möglicherweise die Beschäftigung, und dies gerade in einer Zeit, in der die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in der EU äußerst schwierig sind."

Irland bedauert, dass für die endgültige Fassung keine andere, ausgewogenere Lösung gewählt wurde, mit der am umweltpolitischen Anspruch der Verordnung festgehalten wird, ohne die Ziele des Rotterdamer Übereinkommens in Frage zu stellen."

2. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Ausgabe von Euro-Münzen [erste Lesung] (GA)

PE-CONS 23/12 ECOFIN 361 UEM 79 CODEC 1092 OC 205
+ REV 1 (fi)

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und erließ den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Rechtsgrundlage: Artikel 133 AEUV).

3. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates [erste Lesung] (GA + E)

PE-CONS 22/1/12 REV 1 ENV 291 IND 74 PROCIV 55 CODEC 1009 OC 206

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und erließ den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Rechtsgrundlage: Artikel 192 Absatz 1 AEUV).

Erklärung der Kommission

zum Ausschluss der Kategorie "Akut Toxisch 3 Dermal" (SEVESO – Anhang I Teil 1)

"Die Kommission erkennt an, dass der zu ihrem Vorschlag erzielte Kompromiss eine Verbesserung des Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit und Sicherheit sowie für die Umwelt gegenüber jenem der derzeitigen Seveso-II-Richtlinie 96/82/EG bietet.

Die Kommission beabsichtigt, eine weitere Analyse der Wahrscheinlichkeit, der Gefahren und der potenziellen Auswirkungen schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, die in die Kategorie "akut toxisch 3 dermal" eingestuft sind, vorzunehmen. Je nach dem Ergebnis dieser Analyse legt die Kommission möglicherweise einen Legislativvorschlag vor, um den Geltungsbereich der Richtlinie auch auf diese Kategorie zu erweitern."

Erklärung Deutschlands

"Der vorliegende Kompromisstext zur Seveso-III-Richtlinie enthält in Artikel 23 Buchstabe b eine Regelung, die aus deutscher Sicht über das erforderliche Maß hinausgeht. Der gewünschte Gerichtszugang hätte auch mit dem von Deutschland vorgeschlagenen Kompromisstext zu Artikel 23 gewährleistet werden können. Damit wäre das Verfahren nach Artikel 11 der Richtlinie 2011/92/EU auf diejenigen Fälle des Artikels 15(1) der Seveso-III-Richtlinie beschränkt geblieben, die auch unter die Richtlinie 2011/92/EU oder die Richtlinie 2010/75/EU fallen. Für alle anderen Fälle des Artikels 15(1) der Seveso-III-Richtlinie wären die Verfahrensmöglichkeiten nach Artikel 9(3) der Aarhus-Konvention eröffnet worden und damit wäre der Status quo erhalten geblieben.

Die Anforderung nach Artikel 23 Buchstabe b der Seveso-III-Richtlinie führt in Deutschland zu erheblichem Änderungsbedarf im geltenden Recht und stößt deshalb auf große Bedenken. Großen Bedenken begegnet auch nach wie vor die Einbeziehung aller gefährlichen Stoffe der Kategorie "Akut toxisch 3" (inhalativ) in Anhang I Teil 1 Abschnitt H2 der Richtlinie.

Deutschland verkennt aber auch nicht, dass der vorliegende Kompromisstext in zahlreichen anderen Punkten deutliche Verbesserungen gegenüber dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag aufweist.

Deutschland ist deshalb bereit, seine Bedenken gegen Artikel 23 sowie Anhang I Teil 1 Abschnitt H2 zugunsten einer baldigen Einigung in erster Lesung zurückzustellen."

Erklärung des Vereinigten Königreichs

"Das Vereinigte Königreich hält es für wichtig, dass alle vorgeschlagenen EU-Rechtsakte einer effektiven parlamentarischen Prüfung unterzogen werden und dass hierfür ausreichend Zeit zur Verfügung steht. Ausnahmsweise kann das Vereinigte Königreich die Annahme der Seveso-III-Richtlinie unterstützen, auch wenn unsere Prüfverfahren zu diesem Rechtsakt noch nicht abgeschlossen sind."

- 4. Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über Änderungen des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) zwecks Ausdehnung des geografischen Tätigkeitsbereichs der EBWE auf den südlichen und östlichen Mittelmeerraum [erste Lesung] (GA)**
PE-CONS 24/12 ECOFIN 378 FIN 308 MED 22 CODEC 1140 OC 222

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und erließ den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Rechtsgrundlage: Artikel 212 AEUV).

- 5. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates [erste Lesung] (GA)**
 - Allgemeine Ausrichtung
11433/12 TRANS 211 CODEC 1680
+ ADD 1
vom AStV (1. Teil) am 19.6.2012 gebilligt

Der Rat einigte sich auf eine allgemeine Ausrichtung. Die Kommission gab eine Erklärung ab.

Erklärung der Kommission zum Fahrtenschreiber-Vorschlag

"Die Kommission ist der Auffassung, dass die allgemeine Ausrichtung keine ausreichenden Garantien bietet, um Betrug und Missbrauch des Fahrtenschreibersystems zu verhindern, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der für die Einführung des intelligenten Fahrtenschreibers vorgesehene Termin liegt – im Vergleich zum ursprünglichen Kommissionsvorschlag (Artikel 4, 5 und 6) – zu spät.
- Der Rat hat Artikel 27 über die Integration der Fahrerkarten gestrichen, ohne langfristige Alternativen für eine Personalisierung der Karten und die Eindämmung des Missbrauchs von Karten zu bieten.
- Der vom Rat in Artikel 21 neu aufgenommene Absatz 7a ermöglicht die Ausstellung von Fahrerkarten für Fahrer, die ihren Wohnsitz in Gebieten der Mitgliedstaaten haben, in denen die Verträge nicht gelten, ohne dass es ausreichende rechtliche Garantien dafür gibt, dass diese Fahrer die Verordnung einhalten.

Diese Punkte stellen Schwachstellen dar, die eines der Hauptziele des ursprünglichen Kommissionsvorschlags unterminieren, nämlich die Sicherheit des Fahrtenschreibersystems zu erhöhen und die Zahl der Betrugsfälle zu verringern.

Die Kommission ersucht den Rat und das Europäische Parlament, die oben aufgeführten Punkte weiter zu erörtern im Zuge der nächsten Schritte des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens nach geeigneten Lösungen zu suchen."

6. a) **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 hinsichtlich der elektronischen Kennzeichnung von Rindern und zur Streichung der Bestimmungen über die freiwillige Etikettierung von Rindfleisch [erste Lesung] (GA)**
b) **Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG des Rates hinsichtlich der elektronischen Datenbanken, die Teil der Überwachungsnetze in den Mitgliedstaaten sind [erste Lesung] (GA)**
- Sachstandsbericht
10689/12 AGRILEG 78 VETER 45 CODEC 1659
+ COR 1
vom AStV (1. Teil) am 19.6.2012 gebilligt

Der Rat nahm Kenntnis von dem Bericht über die Fortschritte, die zu den zwei Vorschlagsentwürfen erzielt wurden.

7. **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung einer Übergangsregelung für bilaterale Investitionsabkommen zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern [erste Lesung]**
- Politische Einigung
10892/12 WTO 216 FDI 17 CODEC 1557
vom AStV (2. Teil) am 21.6.2012 gebilligt

Der Rat bestätigte die im Laufe der Trilogverhandlungen erzielte politische Einigung über den Verordnungsentwurf.

8. a) **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische Risikokapitalfonds (EuVECA)** [erste Lesung] (GA)
b) **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (EuSEF)** [erste Lesung] (GA)
- Allgemeine Ausrichtung
11760/1/12 REV 1 EF 150 ECOFIN 633 COMPET 461 IND 112 SOC 602
CODEC 1747
vom AStV (1. Teil) am 26.6.2012 gebilligt

Der Rat einigte sich auf eine allgemeine Ausrichtung zu den beiden Verordnungsentwürfen.

TAGESORDNUNGSPUNKTE

3. **Legislativpaket zur Kohäsionspolitik** [erste Lesung]
- Eckpunkte für eine partielle allgemeine Ausrichtung
11027/1/12 REV 1 FSTR 53 FC 32 REGIO 85 SOC 538 AGRISTR 83
PECHE 212 CADREFIN 297 CODEC 1583
+ ADD 1 REV 1 bis ADD 4 REV 1
+ ADD 5

Der Rat

- erzielte vorbehaltlich des Grundsatzes, dass "nichts vereinbart ist, bis alles vereinbart ist", Einvernehmen über die nachstehenden Eckpunkte für eine partielle allgemeine Ausrichtung:
 - a) Thematische Konzentration gemäß ADD 1 REV 2 zu Dokument 11027/1/12 REV 1,
 - b) Finanzinstrumente gemäß ADD 2 REV 1,
 - c) Nettoeinnahmen erwirtschaftende Vorhaben und öffentlich-private Partnerschaften gemäß ADD 3 REV 1 und
 - d) Leistungsrahmen gemäß ADD 4 REV 1;
- beschloss, die in Addendum 5 REV 2 zu Dokument 11027/1/12 REV 1 enthaltenen Erklärungen in sein Protokoll aufzunehmen.

4. **Neuer mehrjähriger Finanzrahmen**
- Orientierungsaussprache/bestimmte Fragen
11826/12 CADREFIN 333 POLGEN 120
11539/12 CADREFIN 322 POLGEN 115

Im Zusammenhang mit den Beratungen über den künftigen mehrjährigen Finanzrahmen führte der Rat den unter dänischem Vorsitz letzten Gedankenaustausch über die Verhandlungsbox.

=====